

ANWALTSKANZLEI  
T A B A R E L L I

**Hinweise für die Beantragung und Bewilligung von  
Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe**

1. Wer einen Prozess führt und nicht in der Lage ist, die Kosten hierfür sofort zu bezahlen, dem kann vom Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Im familiengerichtlichen Verfahren heißt die Prozesskostenhilfe Verfahrenskostenhilfe. Voraussetzung ist einerseits, dass das Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigt, andererseits, dass das Gericht in der Sache eine Aussicht auf Erfolg sieht.
2. Die Kosten für die Vertretung im Prozesskostenhilfeverfahren werden weder von der Beratungshilfe übernommen, noch kann hierfür Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Dies gilt auch, wenn die Gegenseite einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellt, zu dem Stellung genommen werden soll, bevor über die Prozesskostenhilfe entschieden wird. Diese Kosten hat der Mandant selbst zu tragen. Gleiches gilt für die Kosten von Rechtsmitteln wegen der Ablehnung oder teilweisen Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
3. Für die Beantragung von Prozesskostenhilfe muss ein Formular mit Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Gericht eingereicht werden, damit Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann. In dem Formular sind sämtliche Einkünfte und sämtliches Vermögen anzugeben. Geben Sie auch die dort gefragten Ausgaben (z.B. für Versicherungen) an. Schulden müssen nur angegeben werden, wenn Sie auch Vermögen haben. Geben Sie die Höhe Ihrer Miete (mit Nebenkosten) an und belegen Sie diese. Diese Kosten sind teilweise abzugsfähig.

Es sind beispielsweise folgende Belege beizufügen:

- Einkommen: Lohnbescheinigung, Arbeitslosengeldbescheid, Krankengeldbescheid oder Rentenbescheid, eventuell Wohngeldbescheid, jeweils auch vom Ehegatten.
- Wohnkosten: Mietvertrag oder Nachweis der Kreditbelastung bei einem Eigenheim sowie eine Nebenkostenabrechnung, soweit die Nebenkosten nicht schon aus dem Mietvertrag ersichtlich sind. Nachweise über weitere Nebenkosten, die nicht in der Nebenkostenabrechnung enthalten sind (z. B. Stromkosten).
- Vermögen: Kopien der letzten Kontoauszüge, Depotauszüge oder Versicherungsmitteilungen von allen Bankkonten, Bausparkonten, Lebensversicherungen, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Bei Grundstücken ist die genaue Lage, Bebauung und der geschätzte Wert anzugeben.
- Kreditbelastungen: Kreditvertrag oder Kontoauszüge über die Ratenzahlungen.
- Versicherungskosten: Versicherungsverträge oder Kontoauszüge über die Prämienzahlungen.

Übersenden Sie bitte alle Belege zweifach in Fotokopie. Fotokopien, die von uns gefertigt werden, müssen wir Ihnen gemäß Kostenverzeichnis Nr. 7000/1d mit **0,50 € pro Fotokopie** berechnen. Diese Kosten werden von der Staatskasse nicht erstattet.

4. Unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Beantragung von Prozesskostenhilfe können zur Ablehnung oder dem rückwirkenden Entzug der Prozesskostenhilfe führen, auch wenn sie unwesentlich sind.
5. Wir weisen darauf hin, dass Sie bis zur Bewilligung der Prozesskostenhilfe selbst für unsere Anwaltsgebühren haften. Ob Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wird, hängt nicht nur davon ab, ob Sie ein entsprechend geringes Einkommen und Vermögen nachweisen, sondern auch davon, ob die Angelegenheit für Sie Aussicht auf Erfolg hat.

---

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie für den Fall, dass Ihnen keine Prozesskostenhilfe gewährt wird, die hier entstehenden Kosten, wie auch eventuelle Gerichtskosten zunächst selbst zu tragen haben und hierfür auf Anforderung einen anwaltsüblichen Vorschuss an uns zu bezahlen haben.

6. Aber auch wenn Ihnen Prozesskostenhilfe gewährt wird, gilt dies nicht für die Kosten der Gegenpartei. Sollten Sie den Prozess verlieren, müssten Sie auch in diesem Fall die Kosten Ihres Gegners (z.B. Anwaltsgebühren) aus eigener Tasche ersetzen.
7. Ebenso kann die Prozesskostenhilfe der Höhe nach beschränkt werden oder für einzelne Teile des Verfahrens oder Beweisaufnahmen versagt werden.
8. Die Gegenpartei wird auch zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angehört, bevor Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wird. Soweit der Gegenpartei aus familienrechtlichen Gründen ein Auskunftsanspruch zustünde (z.B. Ehegatte oder Kind), kann sie verlangen, dass sie Ihre Prozesskostenhilfeunterlagen zur Einsichtnahme erhält.

**Pflichten nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe:**

9. Wenn Sie durch den Prozess, für den Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, etwas erhalten (z.B. Unterhaltsrückstand) können Sie verpflichtet werden, von diesem Betrag die Prozesskostenhilfe zurückzubezahlen.
10. Wenn sich Ihr Einkommen zwischen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe und Ablauf von 4 Jahren nach Abschluss des Verfahrens monatlich um 100,00 € brutto oder mehr erhöht, haben Sie dies der Staatskasse unaufgefordert mitzuteilen. Anderenfalls kann die bewilligte Prozesskostenhilfe widerrufen werden, auch wenn Sie trotz des erhöhten Einkommens noch prozesskostenhilfebedürftig wären.
11. Ungeachtet dessen werden Sie für die Dauer von 4 Jahren nach Abschluss des Verfahrens in regelmäßigen Abständen von der Staatskasse aufgefordert, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen, damit überprüft werden kann, ob Sie die Prozesskosten zurückzahlen können, bzw. Ratenzahlungen nachträglich festgesetzt oder erhöht werden können.
12. Sie haben jede Adressänderung unverzüglich dem Gericht und uns anzuzeigen.

Diese Hinweise habe ich heute erhalten.

Herford ,den \_\_\_\_\_

hinweis